

Bilaterale Verträge der Schweiz mit der EU

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Ausgangslage

Die mit der EU abgeschlossenen bilateralen Verträge enthalten auch Regelungen über die berufliche Vorsorge. Für die obligatorische und die überobligatorische Vorsorge gelten unterschiedliche Regelungen. Nachstehend erläutern wir Ihnen die massgebenden Bestimmungen und deren Auswirkungen.

Obligatorische Vorsorge (BVG)

Massgebende Bestimmungen

Massgebend für die obligatorische Vorsorge (BVG) ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (APF) zwischen der Schweiz und der EU, ergänzt durch die Verordnungen (EG) 883/04 (vormals 1408/71) und (EG) 987/09 (vormals 574/72).

Ziel und Inhalt des Abkommens

Ziel des Abkommens ist die Erhaltung des Vorsorgeschatzes. Es enthält Koordinationsregeln zwischen den einzelnen Sozialversicherungssystemen; jeder Staat behält aber sein bestehendes Sozialversicherungssystem.

Die Verordnung (EG) 883/04 untersagt die Rückerstattung der Beiträge an Versicherte, welche aus der obligatorischen Versicherung eines Mitgliedstaates ausscheiden und der obligatorischen Versicherung eines anderen Mitgliedstaates unterstellt werden.

Geltungsbereich des Abkommens

Das Abkommen ist grundsätzlich anwendbar, wenn eine versicherte Person die Schweiz verlässt und in einen EU-Mitgliedstaat umzieht.

Ausnahmen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ergeben sich allenfalls, wenn die versicherte Person nicht Staatsbürger der Schweiz oder eines EU-Landes ist.

Auswirkungen

- Die Barauszahlung der Austrittsleistung im obligatorischen Bereich ist nur eingeschränkt möglich. Die Regelungen sind nachstehend beschrieben.
- Die übrigen Leistungen sind nicht betroffen. Wie bisher kann eine fällige Altersrente in Kapitalform bezogen werden (Kapitaloption). Auch der Vorbezug für Wohneigentum ist weiterhin möglich.

Barauszahlung

Untersteht eine versicherte Person im entsprechenden EU-Mitgliedstaat wieder der obligatorischen Versicherung, darf die BVG-Austrittsleistung nicht mehr bar ausbezahlt werden. Der Vorsorgeschatz muss mit einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto erhalten werden. Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-Staat ist ausgeschlossen.

Ist eine Person nicht mehr obligatorisch versichert, so ist die Barauszahlung wie bisher möglich. Die versicherte Person muss den Nachweis erbringen, dass sie nicht mehr einer obligatorischen Versicherung untersteht. Dieser Nachweis kann über den Sicherheitsfonds BVG (Verbindungsstelle) in Bern beantragt werden (Internet-Link und Adresse siehe Rückseite).

Bei Ausreise in einen Staat ausserhalb der EU kann die BVG-Austrittsleistung wie bisher bar ausbezahlt werden.

Überobligatorische Vorsorge

Massgebende Bestimmungen

Für die überobligatorische Vorsorge gilt die Richtlinie 98/49/EG.

Auswirkungen

Die Erfordernisse der Gleichbehandlung aller versicherten Personen – unabhängig von deren Nationalität – und der Garantie der Auszahlung sind erfüllt.

Diese Richtlinie hat in der Praxis keine Änderung bei der überobligatorischen Vorsorge zur Folge. Eine Barauszahlung des Überobligatoriums ist zulässig.

Private Vorsorge

Weder das Abkommen über die Personenfreizügigkeit noch die Richtlinie 98/49/EG haben Einfluss auf die 3. Säule. Die Barauszahlung der Leistung aus der Säule 3a bleibt möglich.

Weitere Informationen

Vom Abkommen erfasste Staaten

- a) EU-15-Staaten
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.
- b) EU-Staaten nach EU-Erweiterung
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- c) Neue EU-Staaten:
Bulgarien und Rumänien (seit 01.01.2007); Kroatien (seit 01.01.2017).

Regelung mit den EFTA-Staaten

Die Einschränkung bei der Barauszahlung gilt auch für die EFTA-Staaten Norwegen und Island. Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein gesondertes Abkommen, das Barauszahlungen für den obligatorischen wie für den überobligatorischen Teil einschränkt, jedoch den Transfer des Freizügigkeitsguthabens zulässt.

Internet-Links

- Den Text des Abkommens über die Personenfreizügigkeit finden Sie unter:
www.admin.ch/opc//de/official-compilation/2002/1529.pdf.
- Informationen über den Sicherheitsfonds BVG finden Sie unter: www.sfbvg.ch (Pfad: Verbindungsstelle ► Barauszahlung bei Ausreise).
Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2,
Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. 031 380 79 71,
E-Mail: info@verbindungsstelle.ch

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf
www.swisscanto-stiftungen.ch



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni